

<b>Zeitschrift:</b>	Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
<b>Band:</b>	71 (1977)
<b>Heft:</b>	13-14
<b>Rubrik:</b>	Auch neue Vereinsstatuten lassen sich nicht aus dem Aermel schütteln

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Geldgeber sind also:

- die Invalidenversicherung
- der Trägerverein der jeweiligen Beratungsstelle
- bei Bedarf spezielle Stiftungen und Fonds (in Einzelfällen)  
z. B. Stiftung für das Alter  
Fonds für Ausbildungszwecke  
Pro Infirmis-Patenschaften usw.

Die Beratungsstellen arbeiten auf freiwilliger Basis. Es steht jedem Gehörlosen frei, ob er mit der Beratungsstelle Kontakt haben will oder nicht.

Allerdings gibt es auch Situationen, in denen jemand von der Beratungsstelle sich einschaltet, ohne lange zu fragen. Also zum Beispiel dann, wenn jemand sich in Not oder Gefahr befindet.

#### Aufklärungs- und Oeffentlichkeitsarbeit

Beispiele:

- Berufsschule für Verkaufspersonal Training mit den Verkäuferlehringen/-lehrtöchtern pro Jahr 20 Klassen = ca. 300 Lehrlinge
- Kurse für Krankenschwestern und Krankenpflegerinnen, Gesprächs- und Orientierungsnachmitten
- Abende mit Vereinen, Gruppen und Kommissionen
- Schulklassen. Viele Junge interessieren sich heute für soziale Fragen
- Mitarbeit bei Reportagen (Zeitungsatartikeln, Radiosendungen, vielleicht einmal Fernsehen)

Hier geht es darum, dass wir die hörenden Leute informieren über die Gehörlosigkeit. Viele haben keine Ahnung, was gehörlos ist. Man muss es ihnen erklären. Man muss ihnen auch sagen, wie man mit Gehörlosen sprechen kann. Am besten geht das immer, wenn Gehörlose gerade dabei sind und uns an solchen Anlässen mithelfen. Die Hörenden haben so gleich Gelegenheit, das Sprechen zu lernen und Erfahrungen im direkten Kontakt mit Gehörlosen zu machen. Meistens sind dann die Hörenden erstaunt, wie gut es möglich ist, mit Gehörlosen zu sprechen. Und ein anderes Mal, wenn sie einen Gehörlosen begegnen, können sie einander verstehen.

#### Gemeinwesenarbeit

Als Gemeinwesen bezeichnet man alle Gruppen, Vereine, Organisationen, Stellen eines bestimmten Gebietes, also zum Beispiel in Bern:

Gehörlosenverein  
Gehörlosen-Sportclub  
Räume der Gehörlosen  
Gehörlosen-Jugendgruppe  
Gehörlosen-Pfarramt  
Beratungsstelle für Gehörlose  
Gehörlosenschulen  
Elternvereinigung  
Wir wollen die Aufgaben, Wünsche, Erwartungen voneinander kennenlernen.  
Wir wollen miteinander im Gespräch sein.  
Wir wollen nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten.  
Bern, im Juni 1977

H. Haldemann

heisst, die Verbandsmitglieder und interessierten Kreise erhielten Gelegenheit, letzte Wünsche anzubringen. Alle Eingaben wurden nochmals verarbeitet. Dann wurde der letzte Entwurf mit der Einladung an die Generalversammlung den Delegierten zugestellt. Nur die Delegiertenversammlung kann über die Genehmigung neuer Statuten Beschluss fassen. Sie ist das oberste Organ eines Vereins oder Verbandes.

Die neuen Statuten des Schweizerischen Verbandes für das Gehörlosenwesen enthalten 20 Artikel. Diese umschreiben den Namen und Sitz, den Zweck, die Mitgliedschaft, die Organisation (Delegiertenversammlung, Zentralvorstand, Arbeitsausschuss, Kontrollstelle und Gehörlosenrat) Berufsschule und Schlussbestimmungen.

Eine Statutenrevision gibt viel Arbeit. Man sieht es am gegebenen Beispiel. Man war in unserem Falle froh und sehr dankbar für die Arbeit einer tüchtigen Sekretärin. Eile wäre bei einer solchen Revision am falschen Platz. Es braucht einfach Zeit. Dann kostet eine Totalrevision Geld. Die neuen Statuten müssen gedruckt werden. Ist der Vereinsname geändert worden, muss man neue Stempel machen lassen. Oft genug werden auch neue Briefbogen und Briefumschläge bestellt. Man hat das Gefühl, es sei nicht schön, es mache sich nicht gut, wenn man neben den alten Namen den neuen mit Stempel hinsetzt. Aus den gemachten Ausführungen ist ersichtlich, dass man nur eine Revision durchführt, wenn es wirklich nötig wird. Man sieht, auch neue Vereinstatuten lassen sich nicht aus dem Aermel schütteln.

EC.

## Emil Egli sagt 1960 in «Natur in Not»:

«Ein Düsenflugzeug braucht beim Start so viel Sauerstoff, wie ein Wald von 17 000 Hektaren in einer Nacht erzeugt. Dieser Wald entspricht der doppelten Fläche des Zürichsees.»

Und die Maschinen werden immer stärker und grösser!

## 1 Milliarde für Schönheit und Wohlgeruch

(sda) Schweizerinnen und Schweizer haben 1976 nach einer Studie der Handelskammer Deutschland-Schweiz eine runde Milliarde Franken für Kosmetika ausgegeben. Für den grössten Teil dieses Geldes erkaufte sie sich Schönheit und Wohlgeruch, für den kleineren Hygiene: Sechs von zehn Franken gingen an die eigentlichen Schönheitsprodukte (dekorative und pflegende Kosmetik ebenso wie Duftwässer) und an die Haarkosmetik, der Rest an Seifen, Zahnpflege, Intimpflege, Rasierkosmetika, Babypflege und Fusspflege.

## Auch neue Vereinstatuten lassen sich nicht aus dem Aermel schütteln

Sie sind das Gesetz eines Vereins. Sie regeln die Rechte und Pflichten seiner Mitglieder. Wer Statuten ändert, muss das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) neben sich auf dem Tisch haben. In den Artikeln 60—79 werden die Vorschriften über Vereine festgehalten.

Es kommt in einem Verein immer wieder vor, dass neue, in den Statuten nicht stehende Aufgaben erfüllt werden müssen. Oder man muss sich der fortgeschrittenen Zeit besser anpassen.

Es ist nun nicht nötig, dass wegen kleiner Änderungen gleich eine Revision eingeleitet werden muss. Das Vereinsprotokoll hält alle Änderungen fest. Darum ist es sehr wichtig, dass zuverlässige Leute das Protokoll schreiben, dass es also sehr genau geführt wird.

Häufen sich aber im Verein die Änderungen, und wird dazu z. B. noch gewünscht, dass man den Vereinsnamen

ändere, wie das beim Schweizerischen Verband der Fall war, dann muss eine Totalrevision vorgenommen werden.

Wir nehmen die Revision beim Schweizerischen Verband hier als Beispiel unserer weiteren Ausführungen.

Der Vorstand wählte im November 1975 eine kleine Kommission. Auf dem Arbeitstisch lagen einmal die alten Statuten, dann das ZGB. Daneben lagen alle Änderungen, die im Protokoll angeführt worden waren. Dazu kamen Vorschläge der Vorstandsmitglieder zur Aufstellung neuer Statuten. Nun entstand der erste Entwurf der Kommission. Dieser erste Entwurf wurde dann vom Geschäftsleitenden Ausschuss durchberaten und korrigiert. Als zweiter Entwurf kam er an den Vorstand. Dort wurde er nochmals bereinigt und ergänzt. Der dritte Entwurf wurde dann in die Vernehmlassung geschickt. Das